

Gesamtschule Niederzier/Merzenich

Sekundarstufen I und II



www.gesamtschule-niederzier-merzenich.de
info@genm.info

Niederzier/Merzenich, 07.08.2023

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

um Missverständnisse im Sportunterricht zu vermeiden, weist die Fachkonferenz Sport auf die verbindlichen Vorgaben des Schulministeriums im Schulsport hin.

Im Schulsport müssen Schmuck und Uhren generell abgelegt und Haare zusammengebunden werden. Kosmetische Besonderheiten wie lange Fingernägel sind abzukleben. Piercingteile dürfen weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden und müssen herausgenommen oder wirksam abgeklebt werden. Innenliegende Piercingteile, die weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden, müssen nicht herausgenommen oder abgeklebt werden (z.B. Zungenpiercing). Im Einzelfall haben die Lehrkräfte zu entscheiden, welche zusätzlichen sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Darüber hinaus hat sich die Fachkonferenz Sport auf folgende Regeln verständigt, welche unbedingt einzuhalten sind:

- Während des Sportunterrichts müssen die Schüler*innen Sportkleidung (inkl. Sportschuhe und Sportunterwäsche) tragen.
- Die Sporthalle darf nur in sauberen Hallenschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden.
- Grundlegende Hygienemaßnahmen: Wechselkleidung, Handtuch, Seife und Deoroller (keine Sprays).
- Umkleidekabinen sind sauber zu halten.
- Für die Aufbewahrung von Schmuck und Wertsachen sind die Schüler*innen selbst verantwortlich.
- Getränke sind in den Hallen untersagt.
- Schüler*innen mit Entschuldigung oder ohne Sportbekleidung fertigen mit **Bleistift** ein Stundenprotokoll an. Dabei sitzen sie außerhalb der Geräte Räume, weil diese nur in Begleitung der Lehrkraft von Schüler*innen zu betreten sind.
- Schüler*innen, die am Schulunterricht teilnehmen, jedoch für den Sportunterricht entschuldigt (schriftliche Elternmitteilung / Attest) sind, haben Anwesenheitspflicht im Sportunterricht. In diesem Fall sind Hallenschuhe mitzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Prentice Girtman
Fachkonferenz-Vorsitzender Sport

Schulgebäude Merzenich

Schulstr. 7

52399 Merzenich

Tel.: 0 24 21 - 93 67 10

Fax: 0 24 21 - 93 67 11

Schulgebäude Niederzier

Am Weiherhof 22

52382 Niederzier

Tel.: 0 24 28 - 94 14 25

Fax: 0 24 28 - 94 14 26



www.schule-der-vielfalt.de



An
alle Schüler*innen sowie deren Eltern

Niederzier/Merzenich, 01.08.2022

Freistellung im Sportunterricht - Rechtslage

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schüler*innen,

das Schulministerium hat für alle Schulen in NRW die Freistellung im Sportunterricht in einem Erlass geregelt. Ich füge den Text bei und bitte die Rechtslage zu beachten. Dadurch können unentschuldigte Fehlzeiten vermieden werden.

Details besprechen Sie bitte mit den Fachlehrer*innen. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Möller, LGeD
Schulleiter

BASS 12 – 52 Nr. 32 - Freistellung im Sportunterricht
RdErl. d. Kultusministeriums v. 9. 12. 1988, (GABl. NW. 1989 S. 38) *

Freistellungen im Schulsport können aus gesundheitlichen Gründen angezeigt sein, sie bedeuten aber immer auch den Entzug wertvoller Bewegungsreize. Ärztinnen und Ärzte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Sport unterrichtende Lehrkräfte müssen ihre Entscheidung im Einzelfall in diesem Spannungsfeld sorgfältig abwägen. Im Sinne einer differenzierten Handhabung von Freistellungen im Schulsport wird die Verwendung des Formblatts „Ärztliche Bescheinigung für die Teilnahme am Schulsport“ (**Anlage**) empfohlen.

Anlage - Vorderseite

Ärztliche Bescheinigung für die Teilnahme am Schulsport

Ich halte es für erforderlich, die Schülerin/ den Schüler _____

Klasse _____, geboren am _____, aus gesundheitlichen Gründen

in der Zeit vom _____ bis _____

☐ freizustellen vom

☐ Schwimmen (generell)

☐ Tauchen/Wasserspringen

☐ freizustellen von

☐ Ausdaueranforderungen (z.B. Dauerläufen)

☐ Schnelligkeitsanforderungen (z.B. Beschleunigungen, Anläufen, Sprints)

☐ Sprunganforderungen (z.B. Absprünge, Landungen)

☐ sonstigen Anforderungen (z.B. Kraft oder Gelenkigkeitsanforderungen):

(Raum für Zusätze und Erläuterungen)

☐ vom Schulsport ganz freizustellen

(siehe Hinweise auf der
Rückseite)

Folgende sportliche Tätigkeiten sind für die Schülerin / den Schüler besonders
zu empfehlen (z.B. Sportförderunterricht):

Datum

Zur Kenntnis genommen:

Arztstempel und Unterschrift

Sportlehrer/in bzw. Schulleiter/in

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
in Zusammenarbeit mit der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Anlage - Rückseite

Information für den behandelnden Arzt

Aufgaben des Schulsports

Eine wesentliche Aufgabe des Schulsports besteht darin, die Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler durch regelmäßiges Üben und Training zu fördern; er soll sportbezogene Kenntnisse, Einsichten und Gewohnheiten ausbilden helfen, die eine gesunde Lebensführung stützen können.

Freistellungen im Schulsport können aus gesundheitlichen Gründen angezeigt sein, sie bedeuten aber immer auch den Entzug wertvoller Bewegungsreize. Ärztinnen und Ärzte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Sport unterrichtende Lehrkräfte müssen ihre Entscheidung im Einzelfall in diesem Spannungsfeld sorgfältig abwägen.

Inhalte des Schulsports

Im Sportunterricht der Klassen 1 bis 4 (Primarstufe) und 5 bis 9 bzw. 10 (Sekundarstufe I) sind folgende

Inhaltsbereiche verbindlich:

1. Den Körper wahrnehmen und Bewegungsfähigkeiten ausprägen
2. Das Spielen entdecken und Spielräume nutzen
3. Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik
4. Bewegen im Wasser – Schwimmen
5. Bewegen an Geräten – Turnen
6. Gestalten, Tanzen, Darstellen – Gymnastik/Tanz, Bewegungskünste
7. Spielen in und mit Regelstrukturen – Sportspiele
8. Gleiten, Fahren, Rollen – Rollsport/Bootsport/Wintersport
9. Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport

Erfolgskontrolle und Beurteilung

Grundlage der Notengebung im Sportunterricht sind neben dem sportpraktischen Können auch die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen der Taktik, des Organisierens und der Kenntnisse. Zusätzliche Aspekte wie individuelle Voraussetzungen, individueller Lernfortschritt, Lernniveau und Leistungsstand der Gruppe, Verhalten und Einsatz sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Das Verfahren der Notengebung im Sportunterricht trägt so den Ansprüchen schulischer Beurteilungsnotwendigkeit ebenso Rechnung wie dem Bedürfnis der Schülerinnen und Schüler nach Bewertung ihrer individuellen Leistungen. Im Falle einer weitergehenden Teilfreistellung wird eine Note nur dann erteilt, wenn eine hinreichende Beurteilungsgrundlage gegeben ist.

Regelungen für die Freistellung im Schulsport

Freistellungen im Schulsport können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Über eine **bis zu einer Woche dauernde** Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der Sportlehrer bzw. die Sportlehrerin. Eine Freistellung **über eine Woche hinaus** kann er (sie) nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses aussprechen. Über eine Freistellung von mehr als zwei Monaten entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin aufgrund eines schulärztlichen Zeugnisses. Sofern der Freistellungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Schulsport befreit sind, besteht Anwesenheitspflicht, sofern diese nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall aufgehoben wird.

Vorübergehende oder dauernde Freistellungen im Schulsport sollten nach Möglichkeit auf bestimmte Belastungsformen, Inhaltsbereiche, Disziplinen bzw. Übungen begrenzt werden. Schülerinnen und Schüler, die von bestimmten körperlichen Anforderungen im Schulsport freigestellt sind, nehmen am Sportunterricht teil, soweit es die Art ihrer Sportunfähigkeit oder Behinderung zulässt. Auch für Schülerinnen und Schüler, denen körperliche Aktivitäten untersagt sind, bieten sich im Sportunterricht vielfältige Möglichkeiten einer sinnvollen Teilnahme (z.B. Mitgestaltung der Unterrichtssituation, Erwerb von Kenntnissen).